

# SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE.

	Jetzige Fassung	Neue Fassung (Änderungen sind fett markiert)
<b>Antrag von Oskar Dernitzky Ziffer 15.2</b>	<p>Der Wahlausschuss ist in der ersten Mitgliederversammlung neu zu wählen, die nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister stattfindet, wobei der Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen abweichend von Ziffer 15.6.1 mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von Ziffer 15.6.3 erst während der Mitgliederversammlung erfolgen kann.</p>	<p>15.2 a) Der Wahlausschuss ist in der ersten Mitgliederversammlung neu zu wählen, die nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister stattfindet, wobei der Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen abweichend von Ziffer 15.6.1 mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von Ziffer 15.6.3 erst während der Mitgliederversammlung erfolgen kann.</p> <p><b>15.2 b) In der Amtsperiode, die auf die erste turnusmäßige Wahl des Wahlausschusses ab der Mitgliederversammlung 2023 folgt, beträgt die Amtsdauer des Wahlausschusses einmalig zwei Jahre.</b></p>
<b>Antrag von Achim Pilz Ziffer 10.1</b>	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. In ihr sind alle ordentlichen und In ihr sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder vertreten, wobei die Regelung der vertreten, wobei die Regelung der Ziffer 5.1 zu beachten sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. In ihr sind alle ordentlichen und In ihr sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder vertreten, wobei die Regelung der vertreten, wobei die Regelung der Ziffer 5.1 zu beachten sind. <b>Das Stimmrecht kann nur persönlich in Präsenz oder per Briefwahl ausgeübt werden; eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.</b> Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>
<b>Antrag von Peter Schaefer Ziffer 10.9</b>	<p>Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ziffer 18 dieser Satzung kann jedoch nur einstimmig geändert werden.</p>	<p>Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der <b>abgegebenen, gültigen Stimmen</b>. Ziffer 18 dieser Satzung kann jedoch nur einstimmig geändert werden.</p>
<b>Antrag von Peter Schaefer Ziffer 15.7i</b>	<p>Der Wahlausschuss (...) prüft die Zulässigkeit der Anträge zur Mitgliederversammlung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis; dies gilt nicht für Abteilungsversammlungen</p>	<p>Der Wahlausschuss (...) prüft die Zulässigkeit der Anträge zur Mitgliederversammlung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis; dies gilt nicht für Abteilungsversammlungen. <b>Es obliegt ihm nicht, den Mitgliedern (Rechts)Beratung zur formellen und/oder inhaltlichen Zulässigkeit von Anträgen zu leisten.</b></p>
<b>Antrag von Peter Schaefer,</b>	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. In ihr sind alle ordentlichen und</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. In ihr sind alle ordentlichen und außerordentlichen</p>

<p><b>Sascha Königsberg, Sebastian Seeböck, Nicolai Walch, Christian Groß, Beatrix Zurek, Gerhard Mayer, Markus Drees, Robert v. Bennigsen, Norbert Steppe, Robert Reisinger, Heinz Schmidt, Johann Sitzberger</b></p> <p><b>Ziffer 10.1, 10.2 und 10.4</b></p>	<p>außerordentlichen Mitglieder vertreten, wobei die Regelung der Ziffer 5.1 zu beachten sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie soll zwischen dem 01. April und 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten werden.</p> <p><del>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.</del></p> <p>Die (ordentliche beziehungsweise außerordentliche) Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 10.10;</li> <li>b) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß Ziffern 11.2 und 15.5;</li> <li>c) die Wahl des Verwaltungsrats gemäß Ziffern 13.1, 13.2, 15.5 und 15.6.3;</li> <li>d) die Wahl des Ehrenrats gemäß Ziffern 14.1 und 15.5;</li> <li>e) die Wahl der Wahlausschuss-Mitglieder gemäß Ziffern 15.1 und 15.2;</li> <li>f) die Wahl der Kassenprüfer gemäß Ziffern 17.1 und 15.5;</li> <li>g) die Wahl des Vertreters der Senioren und seines Stellvertreters gemäß Ziffern 12.6 und 15.5;</li> <li>h) Satzungsänderungen;</li> <li>i) die Genehmigung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2;</li> <li>j) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Abteilungsleiter, des Verwaltungsrats (insbesondere gemäß den Bestimmungen der Ziffer 13.7.2) und der Kassenprüfer (gemäß den Bestimmungen der Ziffer 17.2);</li> </ul>	<p>Mitglieder vertreten, wobei die Regelung der Ziffer 5.1 zu beachten sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p><b>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet als Präsenzveranstaltung statt.</b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie soll zwischen dem 01. April und 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten werden. <b>Wenn rechtliche Gründe in einem vollen Kalenderjahr die Einberufung einer fristgerechten Präsenzveranstaltung ausschließen, findet im selben Kalenderjahr eine Onlineversammlung statt.</b></p> <p>Die (ordentliche beziehungsweise außerordentliche) Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 10.10;</li> <li>b) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß Ziffern 11.2 und 15.5;</li> <li>c) die Wahl des Verwaltungsrats gemäß Ziffern 13.1, 13.2, 15.5 und 15.6.3;</li> <li>d) die Wahl des Ehrenrats gemäß Ziffern 14.1 und 15.5;</li> <li>e) die Wahl der Wahlausschuss-Mitglieder gemäß Ziffern 15.1 und 15.2;</li> <li>f) die Wahl der Kassenprüfer gemäß Ziffern 17.1 und 15.5;</li> <li>g) die Wahl des Vertreters der Senioren und seines Stellvertreters gemäß Ziffern 12.6 und 15.5;</li> <li>h) Satzungsänderungen;</li> <li>i) die Genehmigung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2;</li> <li>j) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Abteilungsleiter, des Verwaltungsrats (insbesondere gemäß den Bestimmungen der Ziffer 13.7.2) und der Kassenprüfer (gemäß den Bestimmungen der Ziffer 17.2);</li> </ul>
---	---	--

	<p>k) die Entlastung des Präsidiums sowie des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Ziffer 15.4;</p> <p>l) die Abberufung des Präsidiums beziehungsweise einzelner Mitglieder des Präsidiums sowie die Abberufung des Verwaltungsrates beziehungsweise einzelner Verwaltungsräte auf Antrag des Verwaltungsrates oder auf Antrag von 2,5 % der stimmberechtigten Mitglieder; die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund und nur, wenn der Abberufungsantrag bei der Einberufung ordnungsgemäß auf der Tagesordnung bekanntgegeben war, erfolgen;</p> <p>m) die Ernennung der gemäß Ehrenordnung vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und den Beschluss über etwaige Befreiung der Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht gemäß Ziffer 7.4;</p> <p>n) die Ernennung der gemäß Ziffer 11.5 vorgeschlagenen Ehrenpräsidenten;</p> <p>o) die Beschlussfassung über die Vergütung von Organmitgliedern und Amtsträgern gemäß Ziffer 3.1;</p> <p>p) die Zustimmung zum Haushaltsplan, zu Überschreitungen des Haushaltsplans und zu Vorgängen gemäß Ziffer 11.3.6, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 11.3.3, 11.3.5 beziehungsweise 11.3.6 gegeben sind;</p> <p>q) die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins gemäß Ziffer 20</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies das Präsidium, der Vereinsrat oder der Verwaltungsrat beschließt oder mindestens 2,5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Nennung ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Mitgliedsnummer beim Präsidium beantragen. Der Beschluss, die Beantragung sowie die Einberufung haben unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.</p> <p>Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 60 Tage ab Beschlussfassung des Präsidiums, des Verwaltungsrats oder des Vereinsrates</p>	<p>k) die Entlastung des Präsidiums sowie des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Ziffer 15.4;</p> <p>l) die Abberufung des Präsidiums beziehungsweise einzelner Mitglieder des Präsidiums sowie die Abberufung des Verwaltungsrates beziehungsweise einzelner Verwaltungsräte auf Antrag des Verwaltungsrates oder auf Antrag von 2,5 % der stimmberechtigten Mitglieder; die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund und nur, wenn der Abberufungsantrag bei der Einberufung ordnungsgemäß auf der Tagesordnung bekanntgegeben war, erfolgen;</p> <p>m) die Ernennung der gemäß Ehrenordnung vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und den Beschluss über etwaige Befreiung der Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht gemäß Ziffer 7.4;</p> <p>n) die Ernennung der gemäß Ziffer 11.5 vorgeschlagenen Ehrenpräsidenten;</p> <p>o) die Beschlussfassung über die Vergütung von Organmitgliedern und Amtsträgern gemäß Ziffer 3.1;</p> <p>p) die Zustimmung zum Haushaltsplan, zu Überschreitungen des Haushaltsplans und zu Vorgängen gemäß Ziffer 11.3.6, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 11.3.3, 11.3.5 beziehungsweise 11.3.6 gegeben sind;</p> <p>q) die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins gemäß Ziffer 20</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies das Präsidium, der Vereinsrat oder der Verwaltungsrat beschließt oder mindestens 2,5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Nennung ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Mitgliedsnummer beim Präsidium beantragen. Der Beschluss, die Beantragung sowie die Einberufung haben unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.</p> <p>Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 60 Tage ab Beschlussfassung des Präsidiums, des Verwaltungsrats oder des Vereinsrates</p>
--	--	--

	beziehungsweise ab Eingang des Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle.	Vereinsrates beziehungsweise ab Eingang des Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle. <b>Wenn rechtliche Gründe die Einberufung einer fristgerechten Präsenzveranstaltung ausschließen, findet eine Onlineversammlung statt.</b>
--	--	---